

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Abteilung VI
Herr MinDirig. Stefan Schnorr
Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin
Per E-Mail: buero-vi@bmwi.bund.de

15. April 2020

Pressemitteilung „Einheitliche Eichfristen für Wasserzähler“ vom 18.12.2019 – Grundsätzliche Aspekte zu den Eichfristen von Wasserzählern

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
Telefon +49 300199-1100
E-Mail martin.weyand@bdew.de
Fehler! Linkreferenz ungültig.

Sehr geehrter Herr Schnorr,

aus der Pressemitteilung „Einheitliche Eichfristen für Wasserzähler (hib 1432/2019)“ des Deutschen Bundestages vom 18.12.2019¹ geht hervor, dass eine gesetzliche Angleichung der Messgeräte für Kaltwasser, Warmwasser und Wärme in der Mess- und Eichordnung derzeit diskutiert wird. Wir möchten dies zum Anlass nehmen Ihnen die relevanten Aspekte zu den Eichfristen von Wasserzählern für kaltes und erwärmtes Trinkwasser zu geben.

DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.
Josef-Wirmer-Straße 1-3
53123 Bonn
Telefon +49 228 91 88-850
E-Mail niehues@dvgw.de
www.dvgw.de

1) Verwendungsbereiche und Bestand von Wasserzählern

Wasserzähler für Kalt- und Warmwasser werden in jedem Wohngebäude und/oder auf jedem Grundstück verwendet, das an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen ist. In Wohngebäuden sind zwei Einsatzbereiche der Wasserzähler voneinander zu unterscheiden. Wasserzähler werden sowohl in Hauptmessstellen bzw. im Metering als auch in Nebensmessstellen bzw. im Submetering verwendet.

- a. Die Hauptmessstelle ist die Stelle, in der ein Kaltwasserzähler eingebaut ist, über die mit dem Wasserversorgungsunternehmen abgerechnet wird. Die Verantwortung für die Hauptmessstelle liegt beim **Wasserversorgungsunternehmen**.

¹ <https://www.bundestag.de/presse/hib/674058-674058>

- b. Die Nebennessstelle ist die Stelle, die in Fließrichtung gesehen, hinter einer Hauptmessstelle liegt und in der die Wasserzähler zur Verteilung der Wasserkosten eingebaut sind (Kaltwasser- und Warmwasserzähler je nach Anwendung). Die Verantwortung für die Nebennessstelle liegt beim **Eigentümer des Gebäudes** oder seinem Beauftragten (Submetering-Dienstleister bzw. Auslesedienstleister).

Die bundesweite Anzahl der im Geltungsbereich des deutschen Mess- und Eichgesetzes verwendeten Wasserzähler lässt sich nicht exakt bestimmen. Es wird davon ausgegangen, dass in Deutschland mehr als 19 Mio. Wasserzähler allein in den Hauptmessstellen installiert sind. Von diesen 19 Mio. Bestandswasserzählern werden jährlich schätzungsweise 1 Million² Wasserzähler im behördlich überwachten Stichprobenverfahren überprüft.

Zu der Anzahl von rd. 19 Mio. Wasserzählern in Hauptmessstellen müssen rd. 29 Mio. Wasserzähler in Nebennessstellen (Kalt- und Warmwasserzähler) hinzugerechnet werden, darunter fallen insbesondere Wohnungswasserzähler (diese machen den Großteil in dieser Gruppe aus), Armaturenwasserzähler (u. a. für Waschmaschinen) und Gartenwasserzähler.

Insgesamt fallen somit in Deutschland mehr als 48 Mio. Wasserzähler in den Anwendungsbereich des Mess- und Eichgesetzes. Die Gesamtmenge aller Wasserzähler, die pro Jahr im Stichprobenverfahren überprüft werden, liegt gemessen am Gesamtbestand bei rd. 2 %.

2) Durchfallquote von 33,25 %

In der o.g. Pressemitteilung wird auch eine Aussage zur Messbeständigkeit von Wasserzählern vorgenommen, die einen schlechten Zustand in Betrieb befindlicher Wasserzähler anzeigt. Zitat: „*Von den dabei bundesweit knapp 700.000 Wasserzählern hätten 232.738 Zähler die Prüfung nicht bestanden und hätten damit mit Ablauf der regulären Eichfrist ausgewechselt werden müssen. Die hohe Durchfallquote von 33,25 % ist aus Sicht des Ministeriums ein deutlicher Indikator dafür, dass eine Verlängerung der Eichfristen aus fachlicher Sicht nicht sinnvoll ist*“. Diese Begründung ist irreführend formuliert und suggeriert, dass ein Drittel aller Wasserzähler falsch messen

² Schätzung beruht auf den ersten 8 Monaten des SPV in 2019

würde. Richtig ist, dass 232.738 Zähler im Rahmen des Stichprobenverfahrens abgelehnt und nicht weitere drei Jahre betrieben werden durften. Wie viele Zähler die Prüfung auf dem Prüfstand konkret nicht bestanden haben wird nicht erwähnt.

In einer Veröffentlichung zur WAT 2015 von Schonlau (Hamburg Wasser) und Wendt (Physikalische Technische Bundesanstalt) wurden Ergebnisse einer bundesweiten Untersuchung ausgewertet, die 241.432 formal gültige Prüflinge umfasste. In dieser Untersuchung waren lediglich rd. 5 % der auf den Prüfstand gestellten Wasserzähler durchgefallen. Dies führte aber unter den Rahmenbedingungen des Stichprobenverfahrens dazu, dass bei rd. 31 % der Wasserzähler eine Laufzeitverlängerung abgelehnt wurde.

Dieser systemimmanente Hebeleffekt des Stichprobenverfahren wird an folgendem Beispiel erklärt: Grundlage sind drei Stichprobenlose mit jeweils 1.000 Zählern. Im Stichprobenverfahren müssten je Los dieser Größe 50 Zähler auf den Prüfstand gestellt werden, d. h. von 3.000 Zählern kommen insgesamt 150 Zähler auf dem Prüfstand. Jetzt fallen im ersten Los 0 Wasserzähler, im zweiten Los 1 Wasserzähler und im dritten Los 2 Wasserzähler durch. Es darf nach den Anforderungen des Stichprobenverfahrens höchstens ein Zähler je Los durchfallen. D. h. das dritte Los ist durchgefallen. Von allen 150 auf den Prüfstand gestellten Zählern sind lediglich drei Zähler durchgefallen, was einer Durchfallquote von 2 % entspricht. Es werden aber durch das Stichprobenverfahren 1.000 Zähler (33,33 %) formal abgelehnt.

Ergänzend kommt hinzu, dass die Untersuchung im Stichprobenverfahren verschärfte Grenzwerte ansetzt. Während die zulässigen Verkehrsfehlergrenzen im Hauptmessbereich bei Kaltwasserzählern bei 4 % und für Warmwasserzähler bei 6 % liegen, muss beim Stichprobenverfahren eine Genauigkeit von ca. 3 % nachgewiesen werden. Auch diese Grenzwertverschärfung unterstützt den oben erläuterten Hebeleffekt.

Zusammenfassend stellen wir fest, dass die kommunizierte „Durchfallquote von 33,25 %“ zu dem Eindruck führt, dass ein Drittel der Wasserzähler technisch nicht ordnungsgemäß funktioniert. Richtig ist vielmehr, dass weniger als 5 % aller Wasserzähler auf dem Prüfstand die verschärfte Grenzwerte des Stichprobenverfahrens nicht eingehalten haben.

Die diskutierte scheinbar hohe Durchfallquote als Begründung zur Verkürzung der Eichfrist für Kaltwasserzähler von sechs Jahre auf fünf Jahre aufgrund einer Angleichung der Eichfristen von Warm- und Kaltwasserzähler ist aus unserer Sicht unverhältnismäßig. Hinsichtlich Warmwasserzähler

dokumentieren die Untersuchungen der PTB (PTB-MA-96 und PTB-MA-100)³ zudem, dass die Messbeständigkeit von Warmwasserzählern mindestens gleichwertig ist, als die von Kaltwasserzählern. Wenn also der Betrieb von Kaltwasserzählern über sechs oder mehr Jahre bei guter Messbeständigkeit möglich war, ist dies für Warmwasserzähler erst recht möglich.

Daher plädieren wir vor dem Hintergrund einer möglichen Angleichung der Eichfristen von Kalt- und Warmwasserzählern für eine gemeinsame Eichfrist von mindestens sechs oder mehr Jahren (z. B. acht Jahre wie bei Gaszählern).

3) Scheinbare erhebliche Kostenvorteile für Verbraucherinnen und Verbraucher

In der o.g. Pressemitteilung werden zwei Aussagen unterschiedlicher Behörden (Bundeskartellamt und Länderarbeitsgemeinschaft der Eichdirektionen) derart miteinander verknüpft, dass ein falsches Bild entsteht. Demzufolge ergebe sich durch die Angleichung der Eichfristen auf höchstens fünf Jahre ein „*erheblicher Kostenvorteil*“ für Verbraucherinnen und Verbraucher. Das Gegenteil ist der Fall. Eine Vereinheitlichung der Eichfristen auf fünf Jahre würde die bisherige Betriebszeit von Kaltwasserzählern um rd. 17 % verringern. Davon unmittelbar betroffen sind mehr als 19 Mio. Kaltwasserzähler in Hauptmessstellen und über 14 Mio. Kaltwasserzähler in Nebensmessstellen. Die Eichfristen für über 14 Mio. Warmwasserzähler blieben hingegen unberührt. Für die rd. 40 Mio. Haushalte in Deutschland würde die Angleichung der Eichfristen auf fünf Jahre also gar keine Kostenersparnis ergeben, sondern im Gegenteil eine Kostenerhöhung verursachen.

Das in der Pressemitteilung aufgeführte Argument des Bundeskartellamtes, ein einheitlicher Messtermin führe auf Seiten der Verbraucher zu erheblichen Kostenvorteilen, greift mit Blick auf die Eichfristen von Wasserzählern ebenfalls ins Leere. Dies liegt zum einen darin begründet, dass die Wasserversorger und die privaten Auslesedienstleister unabhängig voneinander agieren und Termine selbst bei gleichlautenden Eichfristen nicht aufeinander abstimmen würden. Zum anderen wechseln die privaten Auslesedienstleister die Kalt- und Warmwasserzähler gleichzeitig an einem gemeinsamen Termin. Im Submetering orientieren sich somit die Wechselintervalle der

³ zu beziehen bei der PTB unter *PTB-Berichte Mechanik und Akustik (MA)*

Auslesedienstleister bereits an den kürzeren Eichfristen der Warmwasserzähler. Anders verhält sich dies im Bereich der Hauptmessstellen der Wasserversorger – hier werden fast ausschließlich Kaltwasserzähler von den Wasserversorgern ausgewechselt und die Laufzeit von sechs Jahren wird nahezu immer voll ausgeschöpft – oder durch Stichprobenverfahren (ca. 1 Mio. von 19 Mio. Wasserzählern jährlich) verlängert. Die Zähler im Submetering (29 Mio. Wasserzähler) werden gar nicht in das Stichprobenverfahren einbezogen. Die offensichtlich vorliegende Verwechslung der Aufgaben- und Einsatzbereiche verschiedener Zähler (kaltes und warmes Wasser) und die fehlende Unterscheidung der Zuständigkeiten für die unterschiedlichen Zähler in Haupt- und Nebmessstellen sollten nicht zu einer Verschärfung und weiteren Belastung des Verbrauchers und der Umwelt führen.

Anders als in der Pressemitteilung dargestellt, kommt das Bundeskartellamt in seinem Bericht „Sektorenuntersuchung Submetering“⁴ folgerichtig zu dem Schluss, dass längere Laufzeiten für Zähler kleinere Mietraten und geringere Kosten durch Wechselintervalle generieren könne. Dies gilt unseres Erachtens für Submetering-Dienstleister als auch für die Wasserversorger und damit für mehr als 48 Mio. Wasserzähler in über 40 Mio. Haushalten in Deutschland. Aus Sicht des Bundeskartellamts käme eine Verlängerung der Eichfristen auf acht bis zehn Jahre, sofern eine solche Verlängerung messtechnisch zu vertreten wäre, in Betracht oder zumindest die Angleichung der Eichfristen für Warm- und Kaltwasserzähler auf sechs Jahre.

Aus unserer Sicht bewegt sich daher eine sinnvolle Gestaltung künftiger Eichfristen für Warm- und Kaltwasserzähler im Spannungsfeld zwischen messtechnisch evidenzbasierter Anforderungen und den Abwägungen der Verhältnismäßigkeit von Verbraucherschutz, Kostenersparnis, Umweltschutz und Nachhaltigkeit.

4) Verhältnismäßigkeit von Nachhaltigkeit, Verbraucherschutz und Gewährung der Messrichtigkeit durch Eichfristen?

In Deutschland sind in Wohngebäuden mehr als 48 Mio. Wasserzähler im Einsatz. Der bislang durch den Zählerwechsel aufzubringende ökologische,

⁴ vgl. Sektoruntersuchung Submetering, Kapitel F.2, S. 73

https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Sektoruntersuchungen/Sektoruntersuchung%20Submetering.pdf?__blob=publicationFile&v=3

technische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Gesamtaufwand ist als immens zu bewerten. Der Aufwand wird wirtschaftlich letztlich allein von den Verbraucherinnen und Verbrauchern getragen, z. B. über das Wasserentgelt und die Preisgestaltung der Ablesedienste. Der Mehrwehrt der vermutlichen Verbesserung der Messrichtigkeit und Messbeständigkeit von Wasserzählern durch gesetzliche Eichfristen von derzeit fünf bzw. sechs Jahren steht in keinem sinnvollen Verhältnis zum daraus resultierenden Gesamtaufwand der turnusmäßigen Wasserzählerwechsel und dem allgemein sehr niedrigen Entgelt für Trinkwasser.

Wir sehen bei einer Verkürzung der Eichfristen unterm Strich keinen Vorteil für die Verbraucherinnen und Verbraucher, sondern eher Nachteile. Die Nachteile leiten sich insbesondere an den wirtschaftlichen und ökologischen Indikatoren ab: Energie- und Ressourcenaufwendungen für die Herstellung und Entsorgung der Wasserzähler, die Logistikketten zwischen Produktion, Herstellern, Dienstleistern und Endverbrauchern bezüglich des Ein- und Ausbaus sowie die zeitlichen Aufwendungen zur Umsetzung der Wechseltermine.

Der vorangestellt beschriebene Aufwand lässt sich allein durch eine Verlängerung der Eichfristen beeinflussen. Unseren Schätzungen zufolge werden in Deutschland aufgrund der derzeitigen Eichfristen (Mittelwert 5,5 Jahre) täglich mehr als 23.000 Wasserzähler gewechselt und folglich zum Großteil entsorgt. Allein die Verlängerung der Eichfrist um ein Jahr führt nach diesem Ansatz zu der Ersparnis von mehr als 7 Mio. Zählern pro Jahr.

Angesichts der hohen Aufwände und des hohen Ressourcenverbrauches sind die kurzen Wechselintervalle der Wasserzähler nicht mehr verhältnismäßig. Aus unserer Sicht sollte eine künftige Gestaltung der Eichfristen dem Umweltschutz und der Entlastung des Verbrauchers nicht mehr entgegenstehen.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'B. Niehues'.

Berthold Niehues

Leiter Wasserversorgung

DVGW e.V.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Martin Weyand'.

Martin Weyand

Hauptgeschäftsführer
Wasser/Abwasser

BDEW e.V.